

Volkskammer
der
Deutschen Demokratischen Republik
10. Wahlperiode

Drucksache Nr. 35

A n t r a g
des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 30. Mai 1990

Die Volkskammer wolle beschließen:

Schaumweinsteuergesetz
- SchaumwStG -
vom

Lothar de Maizière
Ministerpräsident

**Schaumweinsteuergesetz
- SchaumwStG -**

vom

Steuergegenstand und Geltungsbereich

§ 1

(1) Schaumwein, Getränke, die als Schaumwein gelten, und schaumweihnähnliche Getränke unterliegen einer Abgabe (Schaumweinsteuer). Die Schaumweinsteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung.

(2) Schaumwein im Sinne dieses Gesetzes ist das aus frischen Weintrauben, Traubenmost oder Wein hergestellte alkohol- und kohlenensäurehaltige Getränk, das in geschlossenen Behältnissen bei + 20° C einen Kohlenensäureüberdruck von mindestens 3 bar aufweist und beim Öffnen des Behältnisses durch Entweichen von Kohlendioxyd gekennzeichnet ist.

(3) Als Schaumwein im Sinne dieses Gesetzes gilt auch jedes andere aus frischen Weintrauben, Traubenmost oder Wein hergestellte alkohol- und kohlenensäurehaltige Getränk, das bei + 20° C einen Kohlenensäureüberdruck von weniger als 3 bar aufweist, wenn es

1. in Schaumweinflaschen enthalten ist und eine Aufmachung aufweist, die bei Schaumwein handelsüblich ist, oder
2. in anderen Behältnissen enthalten ist und als Schaumwein bezeichnet wird oder nach der Aufmachung als Ersatz für Schaumwein dienen soll.

(4) Schaumweihnähnliche Getränke im Sinne dieses Gesetzes sind

1. alkohol- und kohlenensäurehaltige aus Obst- oder Fruchtmosten oder aus Obst- oder Fruchtwein hergestellte Getränke,
2. sonstige alkohol- und kohlenensäurehaltige Getränke, die nach Aussehen oder Geschmack als Ersatz für Schaumwein dienen können,

sofern sie in geschlossenen Behältnissen bei + 20° C einen Kohlenensäureüberdruck von mindestens 3 bar aufweisen und beim Öffnen des Behältnisses durch Entweichen von Kohlendioxyd gekennzeichnet sind.

(5) Unter dem Ausdruck Schaumwein ohne nähere Bezeichnung sind die in Absatz 1 bezeichneten Erzeugnisse zu verstehen.

(6) Der Schaumweinsteuer unterliegt Schaumwein, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes mit Ausnahme von Zollausschlüssen und Zollfreigebiet (Erhebungsgebiet) hergestellt oder in das Erhebungsgebiet eingeführt wird.

Steuersatz

§ 2

(1) Die Schaumweinsteuer beträgt

1. für Schaumwein (§ 1 Abs. 2 und 3) 2,00 Deutsche Mark für die ganze Flasche (0,75 Liter),
2. für schaumweinähnliche Getränke (§ 1 Abs. 4) 0,40 Deutsche Mark für die ganze Flasche (0,75 Liter).

(2) Für kleinere und größere Flaschen wird die Steuer nach dem Verhältnis des Inhalts solcher Flaschen zu einer ganzen Flasche berechnet. Dabei werden Pfennig-Bruchteile auf volle Pfennig abgerundet.

(3) Für Schaumwein, der nicht in Flaschen abgegeben wird, beträgt die Schaumweinsteuer 2,66 Deutsche Mark für einen Liter.

(4) Für schaumweinähnliche Getränke, die nicht in Flaschen abgegeben werden, beträgt die Schaumweinsteuer 0,53 Deutsche Mark für einen Liter.

Steuerregelung bei Herstellung im Erhebungsgebiet

§ 3 - Entstehung der Steuer

Die Steuer entsteht dadurch, daß Schaumwein aus dem Herstellungsbetrieb entfernt oder zum Verbrauch innerhalb des Herstellungsbetriebes entnommen wird, und zwar im Zeitpunkt der Entfernung oder der Entnahme.

§ 4 - Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Inhaber des Herstellungsbetriebs (Hersteller).

§ 5 - Steueranmeldung

Der Steuerschuldner hat über den Schaumwein, für den in einem Monat die Steuer entstanden ist, der Zollstelle bis zum fünfzehnten Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Er hat in ihr die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung).

§ 6 - Fälligkeit

(1) Der Steuerschuldner hat die Steuer bis zum 25. des Monats zu entrichten, der auf den Monat folgt, in dem diese entstanden ist.

(2) Zahlungsaufschub ist unzulässig.

Steuerregelung bei Einfuhr in das Erhebungsgebiet

§ 7

(1) Wird Schaumwein in das Erhebungsgebiet eingeführt, so gelten für die Entstehung der Steuer und den Zeitpunkt, der für ihre Bemessung maßgebend ist, für die Person des Steuerschuldners, die persönliche Haftung, die Fälligkeit, das Erlöschen, den Erlaß und die Erstattung der Steuer, den Steuerzuschlag bei Nichtbeachtung von Steuervorschriften und für das Steuerverfahren die Vorschriften für Zölle sinngemäß. Dies gilt auch dann, wenn Zoll nicht zu erheben ist. Zahlungsaufschub ist unzulässig.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Schaumwein, der nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 oder 3

1. zu einem besonderen Zollverkehr oder einer aktiven Veredelung abgefertigt worden oder durch Anschreibung oder Übergabe, soweit sie der Abfertigung gleichstehen, in solche Verkehre übergegangen ist,
2. als veredelte Ware nach einer nur Zöllzwecken dienenden aktiven Veredelung gestellt worden ist.

(3) Der Minister der Finanzen kann, soweit dadurch nicht unangemessene Steuervorteile entstehen, durch Rechtsvorschriften Steuerfreiheit für Schaumwein anordnen, der unter den Voraussetzungen in das Erhebungsgebiet eingeht, unter denen bei einer Einfuhr in das Zollgebiet nach § 25 Abs. 1 des Zollgesetzes Zollfreiheit angeordnet werden kann oder bisher angeordnet werden konnte. An die Stelle des Zollgebietes tritt dabei das Erhebungsgebiet. Die Ermächtigungen des § 25 Abs. 2 und 3 des Zollgesetzes gelten für die Steuerbefreiungen entsprechend.

(4) Der Minister der Finanzen kann durch Rechtsvorschriften die Fälligkeit und das Verfahren abweichend von Absatz 1 regeln, soweit dies zur Anpassung an die Behandlung des im Erhebungsgebiet hergestellten Schaumweins oder wegen besonderer Verhältnisse bei der Einfuhr erforderlich ist.

(5) § 70 des Zollgesetzes gilt entsprechend.

Steuerbefreiung

§ 8

(1) Schaumwein bleibt unter der Bedingung unversteuert, daß er unter Steueraufsicht

1. aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt wird, und zwar auch über ein Ausfuhrlager,
2. zu einem besonderen Zollverkehr oder eine aktiven Veredelung, bei der keine der Schaumweinherstellung dienenden Handlungen vorgenommen werden, abgefertigt wird oder durch Anschreibung oder Übergabe, soweit sie der Abfertigung gleichstehen, in solche Verkehre übergeht,

3. als veredelte Ware nach einer nur Zollzwecken dienenden aktiven Veredelung gestellt wird,
4. in einen Herstellungsbetrieb verbracht wird.

(2) Schaumwein ist von der Steuer befreit, wenn er

1. als Probe innerhalb oder außerhalb des Herstellungsbetriebes zu den betrieblich erforderlichen Untersuchungen und Prüfungen verbracht oder für Zwecke der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen wird,
2. als Probe zu einer Qualitätsprüfung der zuständigen Behörde vorgestellt oder auf Veranlassung dieser Behörde entnommen wird oder
3. im Herstellungsbetrieb als Kostprobe unentgeltlich abgegeben wird.

Erstattung der Steuer

§ 9

Die Steuer wird für Schaumwein, den der Hersteller nachweislich in seinen Betrieb zurückgenommen hat, auf Antrag erlassen oder erstattet.

Steueraufsicht

§ 10

Betriebe, die Schaumwein herstellen, unterliegen der Steueraufsicht.

Durchführung

§ 11

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsvorschriften

1. die Begriffe des § 1 und des § 3 zu erläutern, in Freihäfen den Verbrauch von unversteuertem Schaumwein oder von Erzeugnissen, zu deren Herstellung unversteuerter Schaumwein verwendet worden ist, zu verbieten und Zollausschlüsse und andere Zollfreigegebiete als Freihäfen in das Erhebungsgebiet einzubeziehen,
2. das Nähere über die Steueranmeldung (§ 5), die Entrichtung der Steuer (§ 6), die Einfuhr (§ 7), die Steuerbefreiung (§ 8) und die Steuererstattung (§ 9) anzuordnen sowie Bestimmungen über das anzuwendende Verfahren zu erlassen,
3. zur Vermeidung nicht gerechtfertigter Steuervorteile anzuordnen, daß in das Erhebungsgebiet eingeführte, unter Verwendung von Schaumwein (§ 1 Abs. 5) hergestellte Getränkemischungen,

die weder als Schaumwein noch als schaumweinähnliche Getränke anzusehen sind, ohne Rücksicht auf die Höhe des in den geschlossenen Behältnissen vorhandenen Kohlensäureüberdrucks mit ihrem Schaumweingehalt der Schaumweinsteuer unterliegen,

4. vorzusehen, daß für Lieferungen von Erzeugnissen, die der Schaumweinsteuer unterliegen, an die Westgruppe der Sowjetarmee in der Deutschen Demokratischen Republik die gleichen Steuerentlastungen wie für den Fall der Ausfuhr gewährt werden und daß bei zweckwidriger Entnahme aus der vorgesehenen Truppenverwendung Verbrauchsteuern für daran beteiligte Personen entstehen.

Nachversteuerung

§ 12

(1) Schaumwein unterliegt mit Inkrafttreten des Gesetzes einer Nachsteuer nach den Steuersätzen des § 2. Er ist von der Nachsteuer befreit, wenn er sich im Besitz von Personen zum privaten Verbrauch befindet. Außerdem ist er von der Nachsteuer befreit, wenn

- er sich in einem am Stichtag oder spätestens 14 Tage danach zollamtlich angemeldeten Herstellungsbetrieb oder in einem zollrechtlichen Verkehr befindet oder
- es sich um Bestände von weniger als 100 Liter handelt.

Die Nachsteuer entsteht am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes. Die Nachsteuer für Schaumwein entsteht bedingt, soweit er im Zeitpunkt des Entstehens der Steuer zur Ausfuhr bestimmt ist, und

- für ihn spätestens 14 Tage nach Inkrafttreten des Gesetzes ein Ausfuhrlager beantragt wird und die Voraussetzungen für die Zulassung eines Ausfuhrlagers vorliegen,
- der Schaumwein sich im Versand an einen Herstellungsbetrieb oder ein Ausfuhrlager befindet.

(2) Steuerschuldner ist, wer zu diesem Zeitpunkt unbedingt nachsteuerpflichtigen Schaumwein besitzt. Bei Schaumwein der sich im jeweiligen Zeitpunkt im Versand befindet, geht die Steuer mit dem Übergang des Besitzes auf den Empfänger über. Der Steuerschuldner hat dem Hauptzollamt für nachsteuerpflichtigen Schaumwein bis zum 15. Tag des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Monats eine Steuererklärung abzugeben und die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Nachsteuer ist am letzten Werktag des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Monats fällig. Für nichtangemeldeten nachsteuerpflichtigen Schaumwein ist die Nachsteuer mit dem Ablauf der Anmeldefrist fällig.

(3) Wer am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes Waren besitzt, für die Nachsteuer zu erheben ist oder für die Nachsteuer in Betracht kommen kann, unterliegt der Steueraufsicht.

(4) Der Minister der Finanzen kann durch Rechtsvorschrift bestimmen, daß für nachsteuerpflichtigen Schaumwein die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes entstandenen produktgebundenen Abgaben gemäß Verordnung vom 1. Juli 1982 über produktgebundene Abgaben und Preisstützungen (GBl. I Nr. 30 Seite 547) anzurechnen, zu erstatten oder zu vergüten sind.

Bestandsaufnahme und -anmeldung

§ 13

Wer verbrauchsteuerpflichtige Waren gem. § 1 herstellt oder lagert, hat am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes die vorhandenen Bestände nach Maßgabe des Steuertarifs aufzunehmen und bis zum 30. des Monats des Inkrafttretens des Gesetzes beim Hauptzollamt anzumelden. Von der Aufnahme und Anmeldung sind die Waren ausgenommen, die gem. § 12 von der Nachsteuer befreit sind.

§ 14 - Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am

1990 in Kraft.